



Teilnahmebedingungen für die Rubbellotterie Monopoly in den Annahmestellen

– Ausgabe Oktober 2019 –

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens im Bereich der Lotterien sind gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Rubbellotterie Monopoly zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet und durchgeführt.

Die hier aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

§ 1

Organisation

(1) Das Land Baden-Württemberg veranstaltet in Baden-Württemberg eine Rubbellotterie mit der Bezeichnung Monopoly, im Folgenden „Rubbellotterie“ genannt.

(2) Mit der Durchführung dieser Rubbellotterie in Baden-Württemberg ist die Staatliche Toto-Lotto GmbH, Nordbahnhofstraße 201, 70191 Stuttgart, im Folgenden „Gesellschaft“ genannt, beauftragt. Die Gesellschaft schließt die Spielverträge als Beauftragte des Landes Baden-Württemberg im eigenen Namen ab.

§ 2

Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

(1) Für die Teilnahme an der Rubbellotterie sind allein diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventueller ergänzender Zusatzbestimmungen (z.B. Bestimmungen für Zusatz- oder Sonderauslosungen) maßgebend. Der Spielteilnehmer erkennt diese mit dem Erwerb des Loses als verbindlich an.

(2) Bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf dem Los, sonstigen werblichen Aussagen (Kundenzeitschrift, Werbeplakate u.Ä.) und den jeweiligen Teilnahmebedingungen gehen die Teilnahmebedingungen der Rubbellotterie vor.

(3) Diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventueller ergänzender Zusatzbestimmungen werden mit Abschluss des Spielvertrags Vertragsbestandteil.

(4) Mit der Zustimmung zu diesen Teilnahmebedingungen stimmt der Spielteilnehmer auch behördlich erlaubten Änderungen dieser Teilnahmebedingungen zu, sofern unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen die Änderung zumutbar ist.

(5) Diese Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen und auf der Homepage der Gesellschaft einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen dieser Teilnahmebedingungen sowie für Zusatzbestimmungen.

Die Gesellschaft behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

§ 3

Spielgeheimnis

Die Gesellschaft wahrt das Spielgeheimnis. Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftspflichten der Gesellschaft bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Spielteilnahme

(1) Ein Spielteilnehmer kann an der Rubbellotterie teilnehmen, indem er ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags abgibt.

(2) Die Teilnahme an der Rubbellotterie wird von den zugelassenen Annahmestellen der Gesellschaft vermittelt.

(3) Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig. Die Rubbellotterie richtet sich ausschließlich an volljährige Personen, das heißt, Angebote von minderjährigen Personen auf den Abschluss von Spielverträgen werden von der Gesellschaft nicht angenommen. Erfolgt trotzdem die Aushändigung eines Rubbelloses, so kommt auch dann kein Spielvertrag zu Stande und ein Anspruch auf Gewinnauszahlung besteht nicht. Auch eine Gewinnauszahlung führt nicht zu einer Annahme des Angebots durch die Gesellschaft. Erhaltene Gewinne sind vom Minderjährigen zurückzuzahlen.

(4) Der Inhaber und das in der Annahmestelle beschäftigte Personal sind von der Spielteilnahme an der Rubbellotterie in dieser Annahmestelle ausgeschlossen.

(5) Der Lospreis beträgt 3,- €. Er ist gegen Aushändigung des Loses in der Annahmestelle zu entrichten.

(6) Der Spielvertrag wird zwischen der Gesellschaft und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn die Gesellschaft das Angebot unter Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen annimmt. Der Spielvertrag verpflichtet den Spielteilnehmer zur Bezahlung des Lospreises. Dafür erwirbt er eine Gewinnchance.

§ 5

Umfang und Ausschluss der Haftung

(1) Die Haftung der Gesellschaft für Schäden, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung eines Gewinnloses zur Zentrale der Gesellschaft beauftragten Stellen und Personen, vor Eingang eines Gewinnloses in der Zentrale schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.

Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäfts für die Gesellschaft und / oder die Spielteilnehmer besteht.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen. Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet die Gesellschaft dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet die Gesellschaft nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(3) Die Haftungsbeschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der Gesellschaft gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(4) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die Gesellschaft zum Verarbeiten (z.B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet die Gesellschaft nicht.

(5) Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.

(6) Die Gesellschaft haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

(7) In den Fällen, in denen eine Haftung der Gesellschaft und ihrer Erfüllungsgehilfen nach den Absätzen 4 bis 6 ausgeschlossen ist, wird der Lospreis auf Antrag gegen Rückgabe des Loses erstattet.

(8) Vereinbarungen Dritter sind für die Gesellschaft nicht verbindlich.

(9) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

(10) Die Haftungsregelungen gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen und Regionaldirektionen der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.

(11) Die Haftungsregelungen gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist, insoweit verzichtet der Spielteilnehmer auf eventuell bereits entstandene Ansprüche. Von dem Verzicht ausgenommen sind deliktische Ansprüche, Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und Ansprüche, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren.

(12) Die Haftung der Gesellschaft ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

§ 6

Gewinnbekanntgabe

(1) Der Spielteilnehmer erhält den Entscheid, ob sein Los gewonnen hat, durch Aufrubbeln der Rubbelschicht des auf der Losvorderseite angebrachten Rubbelfelds.

(2) Die Rubbelschicht weist 6 Spielfelder auf, die jeweils links mit einem „Häuschen“-Symbol und rechts mit der Bezeichnung „Gewinn“ versehen sind.

(3) Im Rubbelfeld sind in den sechs Spielfeldern unter der Rubbelschicht links diverse Symbole und rechts Geldbeträge eingedruckt:

- Wenn in einem Spielfeld links das Symbol „Mr. Monopoly-Kopf“, eingedruckt ist, so wird der rechts daneben, unter der Bezeichnung „Gewinn“ stehende Geldbetrag gewonnen.
- Wenn in zwei oder mehreren Spielfeldern links das Symbol „Mr. Monopoly-Kopf“, eingedruckt sind, so wird die Summe der jeweils rechts daneben, unter der Bezeichnung „Gewinn“ stehenden Geldbeträge gewonnen.

§ 7

Ausschluss von Gewinnansprüchen, ungültige Rubbellose, Rücktritt

(1) Ein Gewinnanspruch besteht nicht, wenn die geöffneten Spielfelder und / oder der darin befindliche abgedruckte Gewinnbarcode oder die Serienkennzeichnung im Logistikbarcode beschädigt sind. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung. Die Serienkennzeichnung ist als Bestandteil eines Logistik-Barcodes auf den Rubbellosen aufgedruckt.

(2) Rubbellose, die Herstellungsmängel (z.B. Druckfehler, Fehl-, Doppel- und / oder unvollständige Drucke) aufweisen, sind ungültig. Der Lospreis wird gegen Rückgabe dieser Lose von der Annahmestelle erstattet. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des § 5.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Rubbellos von der Teilnahme an der Rubbellotterie auszuschließen. Darüber hinaus kann gegenüber dem Spielteilnehmer aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.

Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor,

- wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht,
- oder gegen einen Teilnahmeausschluss (§ 4 Abs. 3 und 4) verstoßen wurde.

§ 8

Gewinnausschüttung, Gewinnplan, Gewinnklassen, Gewinnwahrscheinlichkeiten

(1) Die Rubbellotterie wird in Serien von jeweils 3.000.000 Losen aufgelegt. Das Spielkapital einer Monopoly-Serie beträgt 9.000.000,- Euro. Davon werden 56 % als Gewinnsumme an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.

(2) Der Gewinnplan:

Gewinnklasse	Anzahl Gewinne	Gewinnkombinationen	Einzelgewinn	Gewinnsumme
9	4		30.000,- €	120.000,- €
8	8		1.000,- €	8.000,- €
7	199		100,- €	19.900,- €
6	1.020		50,- €	51.000,- €
		240 x 50 €		
		360 x 10 € + 10 € + 10 € + 10 € + 10 €		
		420 x 15 € + 10 € + 10 € + 10 € + 5 €		
5	12.720		30,- €	381.600,- €
		1.200 x 30 €		
		3.750 x 15 € + 15 €		
		3.750 x 10 € + 10 € + 10 €		
		4.020 x 5 € + 5 € + 5 € + 5 € + 5 € + 5 €		
4	51.450		15,- €	771.750,- €
		9.450 x 15 €		
		21.000 x 10 € + 5 €		
		21.000 x 3 € + 3 € + 3 € + 3 € + 3 €		
3	136.230		10,- €	1.362.300,- €
		37.230 x 10 €		
		99.000 x 5 € + 5 €		
2	339.090		5,- €	1.695.450,- €
1	210.000		3,- €	630.000,- €
Summe	750.721			5.040.000,- €

(3) Die Gewinnwahrscheinlichkeiten betragen bei kaufmännischer Rundung auf volle Zahlen in den einzelnen Gewinnklassen:

<u>Einzelgewinn</u>	<u>Theoretische Chance 1 zu</u>
30.000,- €	750.000
1.000,- €	375.000
100,- €	15.075
50,- €	2.941
30,- €	236
15,- €	58
10,- €	22
5,- €	9
3,- €	14

§ 9

Gewinnauszahlung

(1) Gewinne bis einschließlich 1.000,- € werden durch jede Annahmestelle der Gesellschaft gegen Rückgabe des Gewinnloses ausgezahlt.

Wird ein Gewinn bis einschließlich 1.000,- € auf Wunsch oder Veranlassung des Spielteilnehmers oder weil die Auszahlfrist in der Annahmestelle vorüber ist durch die Zentrale direkt ausbezahlt, kann hierfür eine Gebühr verlangt werden. Die Höhe der Gebühr wird in der Annahmestelle bekannt gegeben.

(2) Gewinne von mehr als 1.000,- € werden von der Gesellschaft ausgezahlt. Sie sind mit einem in den Annahmestellen erhältlichen Gewinnanforderungsformular entweder in einer Annahmestelle oder durch persönliche Vorsprache bei der Gesellschaft gegen Rückgabe des Gewinnloses geltend zu machen.

Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf das angegebene Bankkonto ab dem 9. Werktag nach Abgabe der vollständigen Unterlagen. Es wird das Bankkonto verwendet, welches derjenige angegeben hat, der das Gewinnlos vorgelegt hat. Sind mehrere Namen angegeben, so ist die Gesellschaft durch Leistung an einen der Genannten befreit.

(3) Die Auszahlung erfolgt mit befreiender Wirkung an denjenigen, der der Gesellschaft oder der Annahmestelle das Los vorlegt. Dies gilt auch dann, wenn es sich um einen Nichtberechtigten handelt, es sei denn, die Nichtberechtigung ist der Gesellschaft bekannt oder grob fahrlässig unbekannt. Eine Verpflichtung, die Berechtigung zu prüfen, besteht nicht.

§ 10

Datenschutz, Spielerschutz und Sperrdatei

(1) Die personenbezogenen Daten des Gewinners werden von der Gesellschaft gespeichert und verarbeitet. Ebenso werden bei Verwendung der Kundenkarte, des ABO-Verfahrens, bei Gewinnüberweisungen durch die Gesellschaft und bei der Spielteilnahme im Internet die Spielauftragsdaten zusammen mit den persönlichen Daten, die der Spielteilnehmer der Gesellschaft mitgeteilt hat, gespeichert und verarbeitet.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Daten auch im Rahmen des Spielerschutzes auszuwerten. Dabei werden die gespeicherten Spielauftragsdaten

zusammen mit den persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers gespeichert und ausgewertet.

(3) Im Übrigen gilt die Datenschutzerklärung für Spielteilnehmer und Kunden der Gesellschaft in der jeweils aktuellen Fassung. Diese ist in den Annahmestellen erhältlich und unter www.lotto-bw.de/datenschutz zu finden.

(4) Die Gesellschaft meldet jede Sperre nach § 4 LGlüG dem zentralen Sperrsystem nach § 23 GlüÄndStV. Auf diese Daten haben weitere Anbieter von Glücksspielen Zugriff.

Auf Antrag erhält eine Person Auskunft über

1. die zu ihrer Person in der Sperrdatei gespeicherten Daten,
2. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung ihrer Daten,
3. die Kategorien der Empfänger, an die Daten weitergegeben werden,
4. Auftragnehmer, sofern Dritte an der Datenverarbeitung beteiligt sind.

(5) Erfolgt eine Eintragung in das zentrale Sperrsystem durch eine andere Sperrstelle wird nach Eintragung in das zentrale Sperrsystem die Kundenkarte und die Spielteilnahme im Internet gesperrt sowie das ABO-Verfahren beendet, sobald die Gesellschaft von dieser Sperre Kenntnis erhält.

§ 11

Verjährung von Ansprüchen

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen, soweit für die Geltendmachung oder Auszahlung in § 9 nichts anderes vereinbart ist.

§ 12

Verwendung von nicht fristgerecht geltend gemachten Gewinnen

Angefallene Gewinne, die vom Spielteilnehmer nicht (rechtzeitig) geltend gemacht wurden oder von der Gesellschaft nicht ausbezahlt wurden, werden an das Land abgeführt. Das Land stellt die nicht geltend gemachten Gewinne für Sonderauslosungen in den staatlichen Lotterien und Wetten zur Verfügung.

§ 13
Inkrafttreten

Die vorstehenden Teilnahmebedingungen treten am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Karlsruhe, den 25. Juli 2019

Regierungspräsidium Karlsruhe

Kontaktdaten:
Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg
Kundenservice
Nordbahnhofstraße 201
70191 Stuttgart
Tel. 0711 81000-444
Fax: 0711 81000-318
E-Mail: kundenservice@lotto-bw.de